



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“

Jahresbericht 2022



IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2023 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)
Gerichtstr. 49
D-13347 Berlin

Schlussredaktion / Koordination: Susann Opherden, Dr. Dennis Raschke

Redaktionsgruppe: Martina Bauer, Dr. Andrea Bokelmann, Nina Sparmann

ViSdP: Harald Händel (BVL, Ref. Presse und Öffentlichkeitsarbeit)

Titelbild: © africa-studio.com (Olga Yastremska and Leonid Yastremskiy)

Vorwort

Im Internet angebotene Artikel müssen grundsätzlich denselben einschlägigen Rechtsvorschriften des allgemeinen Lebensmittel- und Futtermittelrechts entsprechen wie auch im stationären Handel. Die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu kontrollieren obliegt den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder. Da Anbieter im Internet aber nur selten innerhalb regionaler oder nationaler Grenzen agieren, sind die Kontroll- und Überwachungsbehörden der Länder im Rahmen ihrer Aufgaben hinsichtlich des Onlinehandels mit besonderen Herausforderungen konfrontiert.

Im Jahr 2013 wurde deshalb beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Zentralstelle G@ZIELT der Länder eingerichtet. Die Bezeichnung „G@ZIELT“ steht für „Gemeinsame Zentralstelle für die Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“. Von den Ländern finanziert, führt sie vorbereitende Tätigkeiten für die Kontrolle und Überwachung im Bereich aller Erzeugniskategorien des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie von Tabakerzeugnissen durch. Das notwendige technische Fachwissen wird so in einer einzigen zentralen Einrichtung gebündelt, und die Länder werden bei der Durchsetzung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Täuschungsschutzes im Internethandel durch bestimmte vorbereitende Tätigkeiten unterstützt.

G@ZIELT sucht im Auftrag der Länder systematisch im Internet nach Angeboten von vor allem potentiell gesundheitsgefährdenden Produkten für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland. Die zugehörigen Daten werden über die Kontaktstellen der Länder an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden weitergegeben. Diese können dann geeignete Maßnahmen ergreifen wie z. B. Proben zu entnehmen, Anbieter zu belehren, Bußgelder zu verhängen oder die Entfernung des Angebots von der Internetseite anzuordnen.

Dieser Jahresbericht bildet die Aktivitäten der Zentralstelle im Jahr 2022 ab. Eine weiterführende Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle und hilfreiche Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Akteure im Onlinehandel sind zusätzlich auf der Internetseite des BVL unter www.bvl.bund.de/internethandel verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zusammenfassung.....	6
2	Ergebnisse.....	9
2.1	Lebensmittel.....	9
2.2	Futtermittel.....	10
2.3	Bedarfsgegenstände.....	11
2.4	Kosmetische Mittel und Tätowiermittel.....	12
2.5	Tabakerzeugnisse.....	133

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AFU	LAV Arbeitsgruppe Futtermittel
ALB	LAV Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“
AVV DatA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
EU	Europäische Union
G@ZIELT	Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz der VSMK
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)
RAPEX	Rapid Exchange of Information System / Europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte
RASFF	Rapid Alert System for Food & Feed / Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel
REACH	EU-Chemikalienverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)
VwV	Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebs einer gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)“
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz

1 Einleitung und Zusammenfassung

Die Entwicklung des Onlinehandels im Berichtsjahr

Der Verkauf von Lebensmitteln und anderen Gütern des alltäglichen Bedarfs über das Internet wächst überdurchschnittlich. Während sich in fast allen anderen Branchen des Einzelhandels im Jahr 2022 ein gewisser „Nachholeffekt“ einstellte und die Verbraucherinnen und Verbraucher Waren tendenziell wieder häufiger offline kauften als noch in den Coronavirus-geprägten Jahren 2020 und 2021, steigt im Bereich Lebensmittel der Onlineanteil weiterhin an¹.

Die Konsumgüter des alltäglichen Bedarfs werden generell jedoch noch immer am liebsten offline gekauft: Der Umsatzanteil am Onlinehandel bleibt mit 12,1 % weiter vergleichsweise gering im Vergleich zum stationären Handel mit einem Branchenanteil von 41,3 %¹.

Die Aufgabenbereiche von G@ZIELT

Seit 2013 führt die Zentralstelle im Auftrag der Länder vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Tätowiermitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Ziel ist es, den Verbraucherschutz im Bereich des Onlineeinkaufs zu stärken und dazu beizutragen, ein vergleichbares Schutzniveau wie im stationären Handel zu erreichen.

Produktrecherchen

Ein Schwerpunkt ist die Durchführung von Produktrecherchen. Dafür werden durch die Zentralstelle die Meldungen des Europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (RASFF) sowie Meldungen des Europäischen Schnellwarnsystems für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) gesichtet.



Die Meldungen enthalten Informationen zu Produkten, welche aus verschiedenen Gründen als „nicht sicher“ beurteilt wurden. Für die amtliche Lebensmittelüberwachung prüft die Zentralstelle, ob die betroffenen Produkte auch im Internet für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland angeboten werden.

Die ermittelten Informationen zu Angeboten und anbietenden Unternehmen werden an die jeweiligen Kontaktstellen der Länder weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der jeweiligen Anbieter befindet. Haben diese ihren Sitz jedoch im Ausland, werden die Informationen an die zuständige Stelle beim BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersandt.

¹ HDE Online-Monitor 2023, Handelsverband Deutschland – HDE e. V: https://einzelhandel.de/attachments/article/2876/HDE_Online_Monitor_2023.pdf

Die Zentralstelle sucht auch aktiv nach Angeboten von Lebensmitteln oder Verbraucherprodukten einzelner Themenbereiche, die den Lebensmittelüberwachungsbehörden allgemein noch unbekannt sind. Um solche Angebote ausfindig zu machen, geben ein oder mehrere Länder einen Rechercheauftrag an die Zentralstelle vor.



Jahresplanprogramme

Neben diesen anlassbezogenen Produktrecherchen werden auch **koordinierte Kontrollprogramme** im Rahmen des sogenannten Jahresplans durchgeführt. Jeweils im Vorjahr werden in Abstimmung zwischen allen Ländern und der Zentralstelle neue jährliche Schwerpunktthemen festgelegt. Die Zentralstelle führt zu den ausgewählten Schwerpunktthemen anschließend Recherchen durch und ermittelt entsprechende Onlineangebote. Auf Grundlage dieser zusammengetragenen Informationen führen die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort Betriebskontrollen und gegebenenfalls auch Probenahmen durch. Es wird auch überprüft, ob die recherchierten im Internet aktiven Unternehmen von den Überwachungsbehörden bereits erfasst sind und die Pflicht zur Registrierung oder ggf. Zulassung eingehalten wurde.



Unternehmensrecherchen

Die Zentralstelle erhält automatisiert ermittelte Informationen des **Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt)** zu Onlinehändlern, die sie den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder aufbereitet und ihnen auf Grundlage von § 38a LFGB (sog. XPIDER-Daten) zur Verfügung stellt. Von den örtlichen Überwachungsbehörden können bisher nicht erfasste Unternehmen in die risikoorientierte Überwachung aufgenommen werden und eine Prüfung etwaiger Registrierungs- oder Zulassungspflichten erfolgen. So können die im Internet tätigen und bisher von den zuständigen Überwachungsbehörden nicht erfassten Unternehmen genauso risikoorientiert kontrolliert werden, wie diejenigen des stationären Handels.

Austausch, Netzwerke, Informationen



Um die Expertise der Zentralstelle in der Kontrolle des Onlinehandels zu stärken und Ansprechpersonen sowie Kontakte für verschiedene Fragestellungen zu etablieren, pflegt die Zentralstelle national und international einen breiten fachlichen **Informationsaustausch zu zahlreichen Organisationen und Behörden**. So beteiligt sich die Zentralstelle regelmäßig an der Aus- und Weiterbildung von angehenden sowie sich bereits im Beruf befindlichem Kontrollpersonal.



Zu den weiteren Aktivitäten der Zentralstelle gehören die Erarbeitung von Materialien zur Informationsbereitstellung:

- für Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf
- für Unternehmen über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Tätowiermitteln und Tabakerzeugnissen

Diese stehen zum Download unter www.bvl.bund.de/internethandel bereit.

2 Ergebnisse

2.1 Lebensmittel

Im Jahr 2022 wurden in der Kategorie „Lebensmittel“ **79 Produktrecherchen** durchgeführt, welche zur Identifizierung von insgesamt **534 Onlineangeboten** potentiell risikobehafteter Produkte führten.



© BVL/Herbert Käfer

Besondere Brot-, Back- und Mehlmischungen

Die Zentralstelle wurde von den Ländern beauftragt, nach besonderen Brot-, Back- oder Mehlmischungen zu suchen, welche mit weiteren Angaben wie zum Beispiel „low(er) carb“, „glutenfrei“, „ketogen“ oder „paleo“ kategorisiert werden. Die identifizierten Angebote übermittelte die Zentralstelle an die örtlich zuständigen Behörden, die die korrekte Auslobung der Produkte überprüfte. Es wurden auch Proben genommen, um zum einen den Wahrheitsgehalt der Auslobungen als auch die allgemeinen Anforderungen an Mehle zu kontrollieren.

Einjähriger Beifuß – Heilmittel oder Lebensmittel?

Ursprünglich stammt der einjährige Beifuß, auch *Artemisia annua* genannt, aus Asien. Dort besitzt er bereits eine historische Bedeutung als Heilkraut in der traditionellen chinesischen Medizin. Das Artemisinin, als wesentlicher Inhaltsstoff wird in vielen Ländern der Welt heute noch bei Malaria genutzt, auch wenn die Verwendung pflanzlicher *Artemisia*-Präparate (z. B. in Form von Tees) zur Vorbeugung oder Behandlung von Malaria gemäß einer Stellungnahme der WHO² nicht empfehlenswert ist.

Während der Coronavirus-Pandemie wurden auf der Suche nach einer wirksamen Behandlungsmöglichkeit viele auch pflanzliche Mittel in Studien neu untersucht. Ganz besonders im Fokus standen dabei Mittel gegen Malaria – und damit auch Extrakte aus *Artemisia annua*³.

Die Zentralstelle erhielt den Auftrag, Anbieter ausfindig zu machen, die *Artemisia annua* online vertreiben. Durch die Bekanntheit im Rahmen der Forschungen zu SARS-CoV-2 gab es die Vermutung, die Pflanze könnte möglicherweise auch vermehrt als Lebensmittel im Internet vertrieben werden, z. B. getrocknet und gemahlen. Alle Pflanzenteile und ihre Extrakte fallen unter die EU-Verordnung über neuartige Lebensmittel⁴ und sind daher zulassungspflichtig. Dementsprechend gibt es weder für die Verwendung von Artemisinin noch von Pflanzenteilen der *Artemisia annua* eine Zulassung in oder als Lebensmittel.

Die Zentralstelle fand im Rahmen des Rechercheauftrags insgesamt 77 Anbieter und übermittelte die Adressen an die zuständigen Behörden. Es war auffällig, dass in den Angeboten oftmals auf die nicht vorhandene Zulassung

² <https://www.who.int/news/item/10-10-2019-the-use-of-non-pharmaceutical-forms-of-artemisia>

³ <https://www.mpg.de/14825271/artemisia-annua-artemisinin-coronavirus>

⁴ https://webgate.ec.europa.eu/fip/novel_food_catalogue

als Lebensmittel zwar hingewiesen wurde, jedoch ließen die Aufmachungen der Produkte auf eine beabsichtigte Verwendung als Lebensmittel schließen.

Die Zentralstelle suchte im Jahr 2019 bereits in einem ähnlichen Auftrag nach Onlineangeboten von einjährigem Beifuß. Es wurden damals weniger als die Hälfte der im Berichtsjahr 2022 identifizierten Angebote gefunden, obwohl damals auch Angebote aus dem Ausland in die Recherche einbezogen wurden.

2.2 Futtermittel

Das LFGB enthält Regelungen für Futtermittel, die sowohl für Heimtiere als auch für Nutztiere in den Verkehr gebracht werden, u. a. auch per Onlinehandel. Auch in diesem Bereich werden Produkte mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen, fehlerhaften Auslobungen oder möglichen Gesundheitsgefahren für Mensch oder Tier angeboten.

Futter für Bienen

Die Zentralstelle sollte im Rahmen eines Jahresplanprogrammes nach Webseiten, Onlineshops sowie Anbietern auf Online-Marktplätzen suchen, welche Futtermittel für Bienen anboten. Vor dem Hintergrund, dass zuvor bei Kontrollaktivitäten der Länder bereits einige Angebote durch Werbeaussagen und ungenügende Kennzeichnung auffällig geworden waren, sollten weitere Angebote recherchiert werden, um eine nähere Prüfung dieser Aspekte durch die Länder zu ermöglichen.

Bei der Recherche wurde sich besonders auf Bienenfütterteige und Fertigteige fokussiert, denen Vitamine, Spurenelemente oder Ähnliches zugesetzt wurden oder die mit krankheitsbezogenen Aussagen beworben wurden. Die Suche nach den Angeboten wurde für den Zeitraum von Frühjahr bis Herbst 2022 eingeplant, wenn saisonal bedingt von einer höheren Nachfrage und somit einem breiteren Angebot ausgegangen wurde.



© Fotolia, Aubord Dulac

Im Ergebnis waren bei einigen der recherchierten Angebote die online zur Verfügung gestellten Produktinformationen nicht sehr umfangreich bis teilweise gar nicht vorhanden. Auf einigen Webseiten wurde teilweise nicht näher bezeichnetes Bienenfutter, meist auf Basis von Weizen oder Zuckerrüben, angeboten. Diese Angebote standen oft nur zur Abholung beziehungsweise zur Abfüllung in einer Bienenfutter-Tankstelle zur Verfügung. Es wurden aber auch Futtermittel für Bienen gefunden, die mit einem hohen Gehalt an Inhaltsstoffen wie Protein, bestimmten Vitaminen oder Mineralstoffen beworben wurden oder die vereinzelt mit Krankheits- oder Gesundheitsbezug ausgelobt wurden.

2.3 Bedarfsgegenstände

Im Jahr 2022 führte die Zentralstelle **23 Produktrecherchen** zu Bedarfsgegenständen durch und ermittelte in diesem Zusammenhang **187 Onlineangebote** mit risikobehafteten Produkten.

Verpackungen „to go“: Lebensmittelkontaktmaterialien aus Papier

Durch das Verbot von Einwegartikeln aus Kunststoff steigt aktuell das Angebot an Einwegartikeln aus Papier. Damit sie dem Kontakt mit feuchten Lebensmitteln standhalten können, werden solche Artikel zumeist zuvor im Herstellungsprozess nassverfestigt.



© Adobe Stock/murzikhata

Im Rahmen des Jahresplanprogramms, wurden Anbieter von Lebensmittelkontaktmaterialien aus Pappe oder Papier mit Sitz in Deutschland recherchiert. Die Ergebnisse sollten Probenahmen für die Untersuchung auf die Chlorpropanole 3-MCPD und 1,3-DCP ermöglichen. Diese Stoffe können in Papierprodukten entstehen, wenn bei der Herstellung bestimmte Nassverfestigungsmittel verwendet werden. Diese gelten als möglicherweise bzw. wahrscheinlich beim Menschen krebserregend.⁵ Der beim späteren Gebrauch dieser Produkte möglicherweise Übergang der Stoffe auf Lebensmittel soll deshalb so gering wie technisch möglich gehalten werden.⁶

Eine bundesweit koordinierte Untersuchung zu diesem Thema fand zuletzt im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) 2020 statt. Damals entsprachen 14,8 % bzw. 6,6 % der untersuchten Proben nicht den Anforderungen der BfR-Empfehlung an die Freisetzung von 3-MCPD bzw. 1,3-DCP. Ergebnisse der Untersuchungen aus dem Jahr 2022, bei denen auch G@ZIELT Möglichkeiten für Probenahmen aus dem Internethandel bereitstellte, deuten auf einen rückläufigen Anteil an Richtwertüberschreitungen hin. Die regelmäßigen Untersuchungsprogramme wirken sich damit inzwischen offenbar effektiv auf den Verbraucherschutz aus.

⁵ Chemische und Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinsamer Jahresbericht 2022, S. 74.

⁶ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2021/2021_09_24_Chlorpropanol_LMK_Papier.html

Küchenartikel aus Metall und Emaille

Bereits im Jahr 2015 wurden im Rahmen des Monitorings emaillierte befüllbare Gegenstände für den Lebensmittelkontakt aus Metall auf Elementlöslichkeit untersucht. Bei einer Vielzahl von Proben wurden die jeweiligen Beurteilungswerte bzw. die spezifischen Freisetzungsgrenzwerte aus der Europaratsresolution zu Metallen und Legierungen überschritten. Insbesondere die Cobalt- und Lithiumlöslichkeit, aber auch die Freisetzung von anderen Elementen wurden in über 5 % der Proben als zu hoch beurteilt⁷. Daher sollte im Jahr 2022 nun eine erneute Untersuchung im Rahmen des bundesweiten Monitorings stattfinden.

Um neben dem stationären Handel auch Proben aus dem Onlinehandel untersuchen zu können, wurde G@ZIELT in einem Jahresplanprogramm damit beauftragt, nach Anbietern von befüllbaren und nicht befüllbaren Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt aus Metall sowie aus Emaille mit Sitz in Deutschland zu recherchieren.

Modeschmuck aus dem Internet

Bereits im Jahr 2019 führte die Zentralstelle ein Schwerpunktprogramm zu „Untersuchung von Modeschmuck aus dem Internethandel auf Blei und Cadmium“ durch. Aus diesem Programm folgten in Verbindung mit amtlichen Untersuchungen zahlreiche Beanstandungen. So wurden Blei- und Cadmiumgehalte festgestellt, die bis zu 9200-fach über der jeweils zulässigen Höchstmenge lagen⁸.

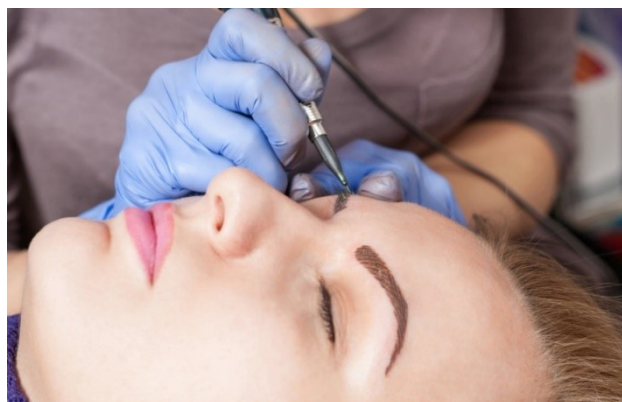
Ein Land beauftragte die Zentralstelle daher im Jahr 2022 erneut mit einer Onlinerecherche zu Modeschmuck, um diesen anschließend ebenfalls auf die Schwermetalle Blei und Cadmium untersuchen zu können. Durch die Recherche der Zentralstelle konnten dem Land dafür Informationen zu 123 Onlineanbietern zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Kosmetische Mittel und Tätowiermittel

Im Jahr 2022 führte die Zentralstelle **21 Produktrecherchen** zu kosmetischen Mitteln und Tätowiermitteln durch und ermittelte in diesem Zusammenhang **229 Angebote** mit risikobehafteten Produkten.

Elemente in Tätowiermitteln

Für das Monitoring sollten Proben von Tattoofarben sowie Tätowiermitteln für Permanent Make Up genommen und auf das Vorhandensein von chemischen Elementen analysiert werden. Zu den untersuchten Elementen gehörten unter anderem Quecksilber, Nickel, Antimon, Blei und Cadmium. Zuletzt recherchierte die Zentralstelle im Jahr 2014 zu diesem Thema. Insbesondere bunte, aber auch



© Ghita Marin Mihai

⁷ BVL, Berichte zur Lebensmittelsicherheit 2015. https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/01_lm_mon_dokumente/01_Monitoring_Berichte/2015_lm_monitoring_bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7

⁸ BVL, Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, Jahresbericht 2020.

schwarze Tätowierfarben sind im Rahmen der amtlichen Überwachung immer wieder durch hohe Gehalte an Elementen auffällig. Unter den recherchierten Ergebnissen befanden sich auch solche offensichtlichen Tätowiermittel mit einem zusätzlichen Hinweis, dass sie nicht der aktuellen REACH-Verordnung entsprechen und daher nicht als Tätowiermittel angewendet werden dürften. Derartige Disclaimer stellen für den Anbieter jedoch in der Regel keine rechtliche Entbindung von seinen Konformitätspflichten dar.

2.5 Tabakerzeugnisse

Damit Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse umfassend kontrolliert werden können, besteht für bestimmte Händler eine Registrierungspflicht. § 22 Tabakerzeugnis-Gesetz fordert, dass für den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern (E-Liquids) an Verbraucherinnen und Verbraucher eine Registrierung bei den zuständigen Überwachungsbehörden erfolgen muss. Die Registrierung ist zum einen bei der zuständigen Behörde in dem EU-Mitgliedstaat vorzunehmen, in dem die Firma ansässig ist, zum anderen bei den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen.

Im Jahr 2022 wurden keine besonderen Projekte im Bereich der Tabakerzeugnisse bei G@ZIELT durchgeführt.